

Antrag auf Kinderzuschuss

Gemeinde Kleinostheim
Kardinal-Faulhaber-Straße 12
63801 Kleinostheim

Anträge bitte per Post, Einwurf in den Hausbriefkasten, Fax (06027/474-200) oder Mail (claudia.hofmann@kleinostheim.de) zurück an die Gemeinde Kleinostheim geben.
 Für Rückfragen steht Ihnen die Sachbearbeiterin Frau Hofmann unter Telefon 06027 / 474-234 gerne zur Verfügung.

Antragsteller:

Name	
Vorname	
Straße und Hausnr.	63801 Kleinostheim
Telefon-Nr. (tagsüber)	
Email:	
Kontoinhaber:	
Bankinstitut	
IBAN	DE <small>Eine Überweisung ist nur auf inländische Bankverbindungen möglich!!</small>
BIC	

Angaben zum Kind:

Vorname des Kindes	
Nachname des Kindes	
Geburtsdatum	

Kleinostheim, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

Zuschussbedingungen und Abwicklung:

Die Gemeinde Kleinostheim gewährt Familien für jedes Kind unter 3 Jahren, das in Kleinostheim mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, einen jährlichen pauschalen **Kinderzuschuss**. Je Kind beträgt der Zuschuss jährlich **100,00€ pauschal; (insgesamt bis zu 300,00€ je Kind in 3 Jahren)**.

Der Zuschuss wird auf Antrag – **ist nur einmal zu stellen** – jährlich ausbezahlt; Stichtag für das Kriterium Hauptwohnsitz ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen!!!

Personalien und Meldeverhältnisse für das Kind:

PSK 35.1.1.00.533900 für jährliche Antragsauszahlung

Sachbearbeiter Prüfung:

1. Auszahlungsjahr:	Stichtag:	Bemerkungen:	jährliche Listen-Nr.:
Auszahlungsbetrag: €	EWO-Prüfung:		
2. Auszahlungsjahr:	Stichtag:	Bemerkungen:	jährliche Listen-Nr.:
Auszahlungsbetrag: €	EWO-Prüfung:		
3. Auszahlungsjahr:	Stichtag:	Bemerkungen:	jährliche Listen-Nr.:
Auszahlungsbetrag: €	EWO-Prüfung:		

Posteingang:

Kinderzuschuss

Die Gemeinde Kleinostheim gewährt, zur finanziellen Entlastung von Familien mit Kindern unter drei Jahren, je Kind einen freiwilligen Kinderzuschuss in Höhe von 100,00 EUR jährlich mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kinderzuschuss wird auf Antrag für unter drei Jahre alte Kinder mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim (Stichtag für den Hauptwohnsitz ist jeweils der 01.01., der auf das Geburtsjahr folgenden 3 Jahre) jährlich für bis zu drei Jahre geleistet. Pro Kind wird ein Kinderzuschuss, bei Geburt ab dem 01.01.2011 von maximal 300,00 EUR gewährt.
2. Die Auszahlung erfolgt erstmals auf schriftlichen Antrag, anschließend nach erneuter Überprüfung der Zahlungsvoraussetzungen von Amtswegen, jeweils zum 01.05. des Folgejahres der Antragstellung.
3. Der Antrag ist jeweils bis 31.12. für die zurückliegende Zeit zu stellen. Der Kinderzuschuss kommt jährlich einmal zum 01.05. (bei rechtzeitiger Antragstellung) zur Auszahlung.

Anträge werden von der Gemeinde Kleinostheim, Kardinal-Faulhaber-Str. 12, 63801 Kleinostheim, Zimmer 33, 2. Stock, Frau Hofmann, Tel. 474-234, Mail: claudia.hofmann@kleinostheim.de bearbeitet.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Es ist **einmalig** ein Antrag zu stellen, der auch für die Folgejahre gilt und selbständig an den Stichtagen durch die Gemeinde Kleinostheim auf die Zuschussvoraussetzungen geprüft wird.

Um eine reibungslose Auszahlung des Kinderzuschusses zu gewährleisten, bitten wir, der Gemeinde Kleinostheim rechtzeitig Änderungen in der Bankverbindung mitzuteilen.